Colloquium Historicum Wirsbergense

Heimat- und Geschichtsfreunde
in Franken e. V.

Satzung

Colloquium Historicum Wirsbergense
Heimat- und Geschichtsfreunde in Franken e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Colloquium Historicum Wirsbergense – Heimat- und Geschichtsfreunde in Franken e. V.“.
(2) Der Sitz des Vereins ist Lichtenfels. Er ist unter VR 20155 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Kultur mit dem Bestreben, das Geschichtswissen und Heimatbewusstsein in Franken zu pflegen.
(2) Sein bevorzugtes Arbeitsfeld sind hierbei das Gebiet des Hochstifts Bamberg, des Markgraftums Kulmbach-Bayreuth, der fränkischen Ritterschaft bzw. der einst von ihnen bestimmten Regionen und Orte sowie der angrenzenden Gebiete mit ihrer Geschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Familiengeschichte, Denkmalpflege, Volkskunde und anderen landeskundlichen Fragen.
(3) Der Verein strebt an, seinen Zweck zu erreichen durch
   a) Vorträge und Symposien,
   b) Exkursionen und Studienfahrten,
   c) Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien,
   d) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
   e) Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten,
   f) Förderung verwandter gemeinnütziger Institutionen und Zusammenarbeit mit ihnen,
   g) Bewahrung geschichtlicher Zeugnisse und Denkmäler,
   h) Aufbau und Unterhaltung einer Bibliothek, eines Archivs sowie weiterer Sammlungen.
(4) Die Betreuung und Verwaltung von Sammlungen und Einrichtungen des Vereins kann vertraglich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Oberfranken durch Beschluss des Präsidiums übertragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
(2) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können dem Verein als Förderer beitreten.
(3) Einer natürlichen Person, die sich um den Vereinszweck in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann durch das Präsidium als Anerkennung hierfür die Mitgliedschaft angetragen werden (Wahlmitglied).
(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung oder Annahme der Wahlmitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung des Beitritts durch den Vorstand kann binnen eines Monats die Entscheidung durch das Präsidium beantragt werden; dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, wobei zur Einhaltung der Kündigungsfrist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich ist.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ersten Vorsitzenden das Präsidium. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam.
(4) Binnen eines Monats kann das vom Ausschluss betroffene Mitglied durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen; bis zu deren Entscheidung ruhen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschluss endgültig wirksam; einem bei der Beschlussfassung nicht anwesendem Betroffenen ist der Ausschluss mitzuteilen (Abs. 3).

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und auf schriftliche Mahnung, gerichtet an die zuletzt bekannte Anschrift mit dem Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft, nicht binnen zwei Monaten sämtliche Zahlungsrückstände ausgeglichen sind.
(3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Schatzmeisters nach Anhörung des zuständigen Bezirksgruppenleiters durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt
   (a) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
   (b) zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zum Vorzugspreis,
   (c) zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
(2) Förderern steht ein Antragsrecht und die Teilnahme an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nicht zu.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag zu leisten.
(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
(3) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
(4) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums in besonderen Fällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(a) der Vorstand (§§ 11, 12 der Satzung)
(b) das Präsidium (§ 13 der Satzung)
(c) die Mitgliederversammlung (§§ 14 der Satzung)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden oder des amtierenden Vorsitzenden binnen sechs Monaten mit Zweidrittelmehrheit für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstands.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern sind jedoch der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur bei unaufschiebbaren Geschäften, bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden oder mit dessen vorheriger Zustimmung Gebrauch zu machen.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
(5) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen; auf formlosen Antrag zweier seiner Mitglieder ist er binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt formlos und bedarf keiner Frist.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführung, Finanzwesen

(1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Geschäftsführer bestellen.
(2) Der Geschäftsführer hat im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister insbesondere die Einrichtungen des Vereins zu verwalten, die Mitgliederdatei zu führen, die Beiträge zu erheben, die jährliche Rechnungslegung vorzubereiten und den Haushaltsvoranschlag zu erstellen sowie die Mitglieder des Vorstands zu unterstützen.
(3) Der Schatzmeister soll bis spätestens 30. November jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufstellen und dem Vorstand vorlegen. Bis spätestens 31. März jedes Jahres legt er dem Vorstand den Kassen- und Finanzbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vor.
(4) Der Kassen- und Finanzbericht ist durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen, zu überprüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist schriftlich niederlegen und der auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium wird gebildet durch
   (a) den Ehrenvorsitzenden,
   (b) die Mitglieder des Vorstands,
   (c) den Geschäftsführer,
   (d) die bestellten Leiter der Bezirksgruppen (§ 16 Abs. 4 der Satzung),
   (e) bis zu weiteren 15 Mitgliedern des Vereins, die von den unter a–d) genannten Mitgliedern des Präsidiums auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden binnen drei Monaten nach Wahl des Ersten Vorsitzenden hinzugewählt werden.

(2) Die Amtszeit des Präsidiums entspricht der des jeweils amtierenden Vorstands.

(3) Das Präsidium wird vom Ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner jeweiligen Mitglieder binnen vier Wochen einberufen.

(4) Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung und enthält die Tagesordnung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet, sofern nicht anders ausdrücklich bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine vom Schriftführer gefertigte, von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(7) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden beschließende Ausschüsse bilden. Die Bildung, Besetzung und Auflösung dieser Ausschüsse, die jeweils von einem Mitglied des Vorstands zu leiten sind, erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
   a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres (ordentliche Hauptversammlung),

c) auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand gerichtet wird, binnen drei Monaten.

(2) In den Geschäftsjahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz 1 lit. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht zu erstatten und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Ladung enthält Ort und Zeit der Versammlung und den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung). Soweit nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betroffen ist, kann die jeweilige Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Ladungen erfolgen schriftlich oder durch e-mail oder durch das veröffentlichte Jahresprogramm des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder dem Beginn der Verteilung des Jahresprogramms (Eingang bei den Leitern der Bezirksgruppen).

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag des Ersten Vorsitzenden oder von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Bei der Abstimmung entscheidet, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer oder einem hierzu vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied erstellte Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist auch vom

Leiter der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift am Sitz des Vereins einzusehen.

§ 15 Besondere Bestimmungen

(1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichem Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf ein Prozent der Mitgliederzahl nicht übersteigen.

(2) Von den Mitgliedern des Vorstands, die sich in besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(3) Der Verein veröffentlicht, auch durch Verteilung über die Bezirksgruppen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ein Jahresprogramm für das folgende Geschäftsjahr. Hierin enthaltene Bekanntmachungen des Vereins, die ausdrücklich auch auf diese Satzungsbestimmung verweisen, treten an Stelle von sonst in dieser Satzung oder gesetzlich vorgesehene Mitteilungen und Ladungen an die Mitglieder mit der Maßgabe, dass Mitteilungen, Ladungen und dergleichen den Mitgliedern mit Ablauf des 31. Januar jeden Geschäftsjahres als zugegangen gelten.

(4) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) oder der Gemeinnützigkeit (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

(7) Zur Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer hat das Präsidium der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten.

§ 16 Gliederung des Vereins in Bezirksgruppen

(1) Der Verein gliedert sich organisatorisch in unselbstständige Bezirksgruppen, denen jeweils ein Bezirksgruppenleiter vorsteht.
(2) Jedes Mitglied wählt die Bezirksgruppe, welcher es angehört. Ein Wechsel ist jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich. Wählt ein Mitglied keine Bezirksgruppe, wird seine Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe durch den Vorstand bestimmt.
(3) Über die Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Ersten Vorsitzenden im Benehmen mit den betroffenen Bezirksgruppenleitern.
(4) Für jede Bezirksgruppe bestellt das Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden einen Bezirksgruppenleiter. Eine Abberufung erfolgt auf Antrag des Ersten Vorsitzenden durch Zweidrittelmehrheit.
(5) Die Leiter der Bezirksgruppen organisieren und leiten die vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen des Vereins in ihrem Bezirk, verteilen die Veranstaltungsprogramme und sonstigen Veröffentlichungen des Vereins an die Mitglieder ihrer Bezirksgruppe, unterstützen den Vorstand bei der örtlichen Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Mitgliederbestandspflege und dem Beitragseinzug.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat der Erste Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
(3) Ist die nach Absatz 1) einberufene Versammlung nicht beschlussfähig (Absatz 2) ist vor Ablauf von vier Wochen

seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).

(5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft in Franken, welche sich den in § 2 der Satzung genannten Vereinszwecken widmet.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Die bei Beschlussfassung über diese Satzung bestehenden Bezirksgruppen bleiben bestehen, bis das Präsidium Änderungen beschließt.

(2) Bei allen Ämtern und Aufgaben des Vereins ist Wiederwahl zulässig. Gleiches gilt für die Bestellung eines Geschäftsführers oder der Bezirksgruppenleiter.

(3) Soweit in der Satzung männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

(4) In der nach Inkrafttreten dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 1 b) einzuberufenden Mitgliederversammlung hat die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie nachfolgend die Neubildung des Präsidiums stattzufinden. Bisherige Amtsträger oder Beauftragte bleiben bis zu diesem Zeitpunkt der Neubestellung im Amt.

(5) Der Entwurf dieser Satzung ist zur Vorbereitung der Beschlussfassung für die Dauer von zwei Monaten beim Vorstand und bei den Bezirksgruppenleitern zur Einsicht für die Mitglieder bereitzuhalten und sodann einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Nach Beschlussfassung und erfolgter Eintragung im Vereinsregister ist jedem Mitglied auf schriftlich an den Vor-

stand gerichteten Antrag ein Satzungstext zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung lag der zum 18. November 2004 nach Lichtenfels einberufenen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor und wurde durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder angenommen.
(2) Die Satzung trat, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lichtenfels am 9. Dezember 2004, zum 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt die zuletzt in der Hauptversammlung vom 23. Januar 1982 geänderte Satzung vom 22. Januar 1972.
(3) Eine Änderung von §§ 1 und 3 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 1. April 2017 einstimmig beschlossen.